

rechtlich erhalten. Der absolute Staat hat allerdings die gewährte Selbständigkeit durch entsprechende Aufsichtsbefugnisse in seinem Sinne wieder relativiert. Als Rechtsgrundlage diente zunächst für Körperschaften (Gemeinden, sonstige Körperschaften, Kirchen, Zünfte) und Anstalten (auch Stiftungen) das Konstitutionsedikt von 1807. Neue Impulse erhielt der Körperschaftsgedanke durch den Liberalismus. Die einzelnen Formen der Körperschaft differenzierten und emanzipierten sich. So erhielten die Gemeinden, die Kirchen sowie die gewerblichen Genossenschaften und Handelskammern eigene Regelungen. Für andere Vereinigungen blieb es bei der ursprünglichen Bestimmung, wonach nur eine an Staatszwecken orientierte Vereinigung Rechtspersönlichkeit erlangen konnte. Diese Bestimmung deckte im eudämonistischen Wohlfahrtsstaat noch nahezu jede gesellschaftliche Betätigung ab, hinterließ jedoch mit der liberalen Einschränkung des Staatszwecks eine Organisationslücke. Die völlige Anlehnung des Körperschaftsrechts an das öffentliche Recht führte in Baden zu der seltsamen Konsequenz, daß nicht einmal den Handelsvereinen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde. Als das Oberlandesgericht Karlsruhe rechtsschöpferisch die freie Vereinsbildung im Bereich privater Geselligkeit anerkennen wollte, versagte das Reichsgericht in einem Urteil vom Jahre 1887 die Billigung. Der enge Standpunkt der Rechtsprechung führte allerdings zu einer anschwellenden Konzessionspraxis, wodurch wenigstens der Regelungslücke gesteuert wurde. Die gemeinnützige Zwecksetzung wurde völlig beiseite geschoben. Wie die Körperschaften blieben auch Anstalten und Stiftungen ganz dem öffentlichen Recht zugeordnet. Hier konnte sich die staatliche Einflußnahme aber nicht ohne heftige Auseinandersetzung mit den Kirchen Geltung verschaffen, da diese die historisch legitimierte, karitative Zwecksetzung dieser Institutionen für sich in Anspruch nahmen. Das abschließende Stiftungsgesetz von 1870 ist von dieser Kulturkampf-Situation gekennzeichnet und hat sich von der Brauerschen Doktrin kaum entfernt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hat zwar mit Verein und Stiftung rechtsfähige Organisationen des Privatrechts auch in Baden eingeführt. Zu einer Bereinigung der Rechtsform ist es aber nicht gekommen. Es gibt daher zur Zeit im badischen Landesteil privatrechtliche und öffentlichrechtliche Körperschaften und Stiftungen, wobei allerdings bei ersteren die privaten bei letzteren die öffentlichen überwiegen. Der Verfasser hat in seiner scharfsinnigen Studie die historischen Gründe für diesen Rechtszustand analysiert und mit viel Sachverstand dargestellt. Er hat aber auch mit der Geschichte gedacht und das Zurückbleiben der badischen Regelung hinter den heutigen Begriffen von Körperschaft, Anstalt und Stiftung kritisiert. Seiner Forderung nach einer Bereinigung wird jeder zustimmen, der Rechtsgeschichte nicht als Konservieren, sondern als Verstehen auffaßt.

Clausdieter Schott

Der Kreis Lörrach. Stuttg. u. Aalen 1971, K. Theiß Verlag (Heimat und Arbeit). 279 S., 109 + 44 Abb.

Der gut ausgestattete Band gibt einen angenehm lesbaren Überblick über Landschaft, Geschichte, Wirtschaft und Gemeinden des Kreises, dessen Gebiet größtenteils zum mittelalterlichen Breisgau gehört. Landschaft, Geschichte, Kultur und Wirtschaft sind ihrem Umfang nach gut ausgewogen. Dabei kommt vielleicht nur die Geschichte ein wenig zu kurz insofern, als Martin Wellmer (*), der Verfasser des entsprechenden Abschnitts, in seinem essayartigen Beitrag über die mittelalterlichen Verhältnisse (Besiedlung, Ortsnamen, Wegenetz, Burgen, Herrengeschlechter, Waldgenossenschaften), soweit sie ihn von der Forschung her interessieren, in lebendigster Weise berichtet, wobei jedoch die Neuzeit und